



25. Januar 2017

---

# **Entwicklungsmöglichkeiten für private elektronische Medien**

Bericht des BAKOM im Auftrag der KVF-N

---



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Auftrag der KVF-N vom 31. Oktober 2016 .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Aktuelle Förderung des regionalen Service public .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Entwicklungsmöglichkeiten für private elektronische Medien .....</b>	<b>2</b>
3.1	Bereits bestehende oder angedachte Massnahmen .....	2
3.2	Tabellarische Übersicht – Mögliche weitere Fördermassnahmen .....	3

## 1 Auftrag der KVF-N vom 31. Oktober 2016

Im Zusammenhang mit der Diskussion zum Service-public-Bericht des Bundesrats hat die KVF-N der Verwaltung am 31. Oktober 2016 den Auftrag erteilt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Modellen die Entwicklung von Service public-Angeboten ausserhalb der SRG finanziell, organisatorisch und rechtlich gestärkt werden könnten (z.B. mittels einer Reform der 2+2-Regel, höherer Gebührenanteile, eines angepassten Konzessionsverfahren usw.). Die entsprechenden Massnahmen sollen unter Gewährleistung von Medienqualität und publizistischer Unabhängigkeit getroffen werden.

## 2 Aktuelle Förderung des regionalen Service public

Heute werden die privaten lokal/regionalen Veranstalter wie folgt unterstützt:

Seit dem 1.7.2016 beträgt der **Gebührenanteil** für die gebührenfinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen jährlich **67,5 Millionen Franken**. Davon fliessen 20,7 Millionen Franken zu den kommerziellen Lokalradios, 4,8 Millionen Franken zu den komplementären Radios und rund 42 Millionen Franken zu den Regional-TV. Ferner kommt den kommerziellen Radios jährlich **1 Million Franken Berghilfe** zu. Die Regional-TV haben überdies Anspruch auf **2,5 Millionen Franken** für die **Untertitelung** ihrer Informationssendungen.

Aus den Überschüssen der Empfangsgebühren stehen den privaten Veranstaltern weitere **30 Millionen Franken** für die **Technologieförderung** zur Verfügung. Dieser Betrag wird bis voraussichtlich 2024 abgebaut sein. Dazu kommen **10,5 Millionen Franken zur Förderung der Aus- und Weiterbildung**. Die Gelder werden seit August 2016 auf Gesuch hin ausbezahlt. Jährlich wird mindestens eine Million Franken gesprochen.

## 3 Entwicklungsmöglichkeiten für private elektronische Medien

### 3.1 Bereits bestehende oder angedachte Massnahmen

Die Tabelle unter Ziffer 3.2 zählt die möglichen Massnahmen auf, welche mit Blick auf die Zielsetzung getroffen werden könnten. Vom Bundesrat oder vom UVEK als Konzessionsbehörde der privaten elektronischen Medien bereits angedacht und/oder kommuniziert worden sind:

**Liberalisierung der Verbreitung:** Der publizistische Leistungsauftrag der lokal/regionalen Veranstalter bezieht sich auf ihr Versorgungsgebiet gemäss Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV. Die Verbreitung der Programme, die einst ebenfalls auf die Versorgungsgebiete beschränkt war, ist mit der Aufhebung von Art. 38 Abs. 5 RTVG vom 26. September 2014 aufgehoben worden. Seither können die Regional-TV sowie die via DAB+ verbreiteten konzessionierten Gebührenradios auch ausserhalb des Versorgungsgebiets verbreitet werden.

**Per 2020** soll der **Gebührenanteils** des regionalen Service public **von 5 auf 6 Prozent erhöht** werden, d.h. von 67,5 auf 81 Millionen Franken. ⇒ Gestaffelte Erhöhung: von 4 auf 5% mit Inkrafttreten des teilrevidierten RTVG per 1.7.2016, die weitere Erhöhung um 1% nach Ablauf der Konzessionsdauer, bzw. mit Blick auf die Neukonzessionierung oder Konzessionsverlängerung. Der Bundesrat hat den formellen Entscheid indes noch nicht gefällt.

### 3.2 Tabellarische Übersicht – Mögliche weitere Fördermassnahmen

Die folgenden Massnahmen beziehen sich in erster Linie auf die kommerziellen Lokalradios und Regionalfernsehen.

Massnahme	Rechtliche Umsetzung		Vorteile und Nachteile		Kommentar	Zeithorizont
	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil		
<b>1 Spielraum der Medienunternehmen ausdehnen</b>						
Aufheben der 2+2-Regel	nein	Revision Art. 44 Abs. 3	Ermöglicht Synergien in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht.	Zunahme der Medienkonzentration (Eigentümergeviertel sinkt).  Schränkt potenziell die publizistische Vielfalt ein.  Schwächt kleine unabhängige Veranstalter.	Art. 44 Abs. 3 RTVG wurde bei der letzten Revision per 1.7.2016 aufgeweicht (erlaubt Ausnahmen für die Einführung neuer Technologien).	4 Jahre (sofern Umsetzung im Rahmen einer umfassenden Teilrevision erfolgt) sonst: 2 Jahre.
Vergrössern der Versorgungsgebiete (VG)	Ja für den Fall, dass nur die Verbreitung der Programme angesprochen ist.	Ja für den Fall, dass die Ausdehnung der Versorgungsgebiete drastisch vergrössert wird. Art. 39 Abs. 2 Bst. a RTVG.  Nein, sofern es sich um eine	Vergrösserung des publizistischen Versorgungsgebiets:  Sollte wie bisher die Überlappung von Versorgungsgebieten möglichst vermieden werden, würde dies bedeuten, dass künftig weniger Veranstalter als heute konzessioniert würden. Es ist fraglich, ob dies	Vergrösserung des publizistischen Versorgungsgebiets:  Widerspricht der tendenziell auf einer kleinräumigen Versorgung in lokalen/regionalen Gebieten beruhenden Konzeption des heutigen RTVG.  Noch grössere Versorgungsgebiete hätten zur Folge,	Die Verbreitung der Regional-TV und der Programme der gebührenfinanzierten Lokalradios via DAB+ ist bereits liberalisiert. Da sich der publizistische Leistungsauftrag indes auf	1 Jahr, sofern RTVV-Änderung nötig, 4 Jahre, sofern Revision RTVG nötig.

		geringere Ausdehnung handeln würde. Diesfalls wäre eine Revision der Anhänge 1 und 2 der RTVV nötig.	auch mehr kommerzielle Einnahmen für die verbleibenden Veranstalter zur Folge hätte.	dass die publizistische Abdeckung wahrscheinlich noch stärker zentrumsorientiert ausfallen würde. D.h. die Informationsleistungen für den lokal/regionalen Raum würden eher abnehmen.	die in der RTVV verankerten Versorgungsgebiete bezieht, hätte eine Vergrößerung der Versorgungsgebiete möglicherweise auch eine Erhöhung der Ausgaben für deren publizistische Abdeckung zur Folge.	
<b>Massnahme</b>	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>2 Mehr finanzielle Mittel</b>						
Erhöhung der Gebührenanteile auf mehr als 6% des Ertrags der Empfangsabgabe	nein	Revision Art. 40 Abs. 1	Verbessert die finanzielle Situation der kommerziellen Veranstalter.  Publizistische Anforderungen könnten erhöht werden (punkto Relevanz & Qualität der Information).	Schwächung der SRG, sofern die zusätzlichen Gelder vom Gebührenanteil der SRG abgezogen werden.  Wirksamkeit auf dem Publikums- und Werbemarkt fraglich.	Klären, woher die zusätzlichen finanziellen Mittel stammen.  Allenfalls Probleme der gebührenfinanzierten Privatveranstalter mit der rechtlichen Vor-	2 oder 4 Jahre  (siehe oben)

					gabe, den Betrieb zu 30% selber zu finanzieren (Art. 39 Abs. 1 Bst. b RTVV).	
<b>Massnahme</b>	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>3 Kooperationen der privaten Regional-TV: Bildung von sprachregionalen Programmen mit regionalen Informationsfenstern</b>						
Zusammenschluss der konzessionierten Regional-TV nach Sprachregion.  1 D-CH 1 Romandie 1 Tessin (nur 1 TV)  <b>Gemeinsames</b> eigenfinanziertes meldepflichtiges <b>Mantelprogramm</b> (ohne Leistungsauftrag und Gebührenanteil) kombiniert mit konzessioniertem <b>regionalen Informationsfenster</b> für die <b>Versorgungsgebiete</b> (mit Programmauftrag und Gebührengeldern)	ja		Stärkt die Veranstalter in finanzieller und publizistischer Hinsicht und damit wohl auch auf dem Publikumsmarkt.	Möglicherweise Personalabbau bei einzelnen Regional-TV.	Setzt Kooperationswillen der einzelnen Veranstalter voraus. Der Aufwand der Veranstalter würde steigen, weil sie eine getrennte Buchführung sicherstellen müssten. Denn das Mantelprogramm dürfte nicht quersubventioniert werden.	Sofort

Massnahme	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>4 Kooperation private konzessionierte Veranstalter mit SRG-Radio bzw. SRG-TV im Informationsbereich<sup>1</sup></b>						
<i>Auf freiwilliger Basis:</i> Regionalveranstalter produzieren die Lokal-/Regionalinfos, sie übernehmen die nationalen und internationalen Nachrichten und Beiträge von der SRG	ja		Regionale konzentrieren sich auf ihren Kernauftrag und ihre Kernkompetenz.  Ressourcen sparen.  Publizistische Qualität steigt.	Setzt den Kooperationswillen aller voraus.  Privatveranstalter verliert mitunter etwas von seinem unabhängigen Profil, wenn er Informationen der SRG in grossem Stil übernimmt.	Es müssten für alle Beteiligten vernünftige Preise festgelegt werden können.	sofort
Dito „verordnet“ Private wie SRG müssen im oben erwähnten Sinne kooperieren		ja	Staatliche Regelung der einzelnen Modalitäten der Nachrichtenübernahme möglich.	Würde für sich widersetzende Privatveranstalter zum Problem: ihnen würde die Übernahme fremder Programmteile gegen ihren Willen auferlegt.		2 oder 4 Jahre  (siehe oben Revisionen)

<sup>1</sup> Kooperationen wären auch in anderen Bereichen – wie Unterhaltung und Sport – denkbar. Vgl. dazu auch den Bericht des Bundesrates zum Service public vom 17. Juni 2016, Kapitel 14.2.3.

Massnahme	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>5 Aus- und Weiterbildung*</b>						
Ausbau der Förderung	Ja, Art. 76		Schnell umsetzbar	Konkrete Förderung müsste definiert und die Veranstalter dazu motiviert werden.  Das Parlament müsste den entsprechenden Kredit erhöhen.	Finanzquelle von Art. 76 sind die allgemeinen Bundesmittel.	1-2 Jahre
Massnahme	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>6 Onlineförderung</b>						
<b>Onlineförderung</b> Weg von Regional-TV hin zu Online-Plattformen > sprachregionaler Zusammenschluss (siehe oben Massnahme 3)	nein	Neue Bestimmung zu Online-Förderung	Vgl. Massnahme 3			

Massnahme	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>7 Förderung einzelner Sendungen / Online-Rubriken von Veranstaltern, die heute keinen Service-public-Auftrag (d.h. keine Konzession) haben</b>						
a) Finanzierung bestimmter Service-public- Sendungen von Radio- oder TV-Stationen, die bisher keinen Leistungsauftrag haben.	nein	Neue Bestimmung. Definieren, was zu fördern wäre. Definieren, aus welcher Quelle die Finanzmittel kämen und welchen Umfang sie hätten.	Förderung von Service-public-Inhalten ausbauen.  Zukunftsgerichtet, bzw. angepasst an die veränderte Mediennutzung.  Erreichbarkeit von Jungen mit Service-public-Inhalten.	Administrativer Aufwand gross bei vielen bezugsberechtigten Service-public-Anbietern.  Problematik Programmautonomie/Staatsunabhängigkeit.  Verzettelung der Gebührenfelder > nicht effizient, widerspricht dem Gedanken des RTVG 2006 (Konzentration der Mittel etc.).	Förderkriterien festlegen.  Strengere publizistische Kriterien.  Finanzquellen und Umfang der Förderung unklar.	4 Jahre
b) Finanzierung bestimmter Service-public-Beiträge auf Online-Plattformen	dito	dito	dito	dito	dito	dito

Massnahme	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>8 Förderung des Qualitätsjournalismus</b>						
Finanzierung eines Recherche-fonds oder von Regionalkorrespondent/innen etc.	Ev. Revision RTVG (falls Gebühren Finanzquelle sind)	Neue Bestimmung (falls nicht Gebühren die Finanzquelle sind)	Direkte Investition in den Qualitätsjournalismus.		Welche Finanzquelle? Welcher Umfang?	Je nach Finanzquelle
Massnahme	Aufgrund RTVG möglich	Anpassung RTVG bzw. Mediengesetz	Vorteil	Nachteil	Kommentar	Zeithorizont
<b>Massnahme der Branche</b>						
Arbeitsbedingungen verbessern			Investition in die Branche Fluktuation verringern und Qualität verbessern			